



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV  
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG  
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG  
Swiss Association of Asset Managers | SAAM

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Staatssekretariat für internationale  
Finanzfragen SIF  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Zürich, 13. April 2017

Per Email: vernehmlassungen@sif.admin.ch

**Vernehmlassung: Bundesbeschlüsse über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit einer weiteren Serie von Staaten und Territorien ab 2018/2019 (Batch 3)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihre Einladung vom 02.02.2017 zur Anhörung zu den Bundesbeschlüssen über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit einer weiteren Serie von Staaten und Territorien ab 2018/2019. Wir möchten uns für diese Gelegenheit bedanken.

Zur Vorlage nimmt der VSV als führender nationaler Branchenverband der unabhängigen Vermögensverwalter wie folgt Stellung:

**I. Grundlagen für die Einführung des AIA mit Partnerstaaten**

Die rechtlichen Grundlagen für den AIA sind seit dem 1. Januar 2017 in Kraft. Damit der AIA mit einem Partnerstaat eingeführt werden kann, bedarf es dessen bilateraler Aktivierung.

Die zur Vernehmlassung vorgelegten Bundesbeschlüsse sollen den Bundesrat ermächtigen, den Partnerstaaten und der OECD mitzuteilen, dass die betreffenden Länder in die durch das Sekretariat des Koordinierungsgremiums geführte Liste nach Abschnitt 7 Absatz 2.2 MCAA aufzunehmen sind, was Voraussetzung für die Aktivierung des AIA mit den jeweiligen Staaten ist.

In seinem Grundsatzbeschluss vom 8. Oktober 2014 hatte der Bundesrat die politischen Eckwerte für die Einführung des AIA mit bestimmten Partnerstaaten festgelegt und kommuniziert.

Bahnhofstrasse 35  
CH-8001 Zürich  
Tel. 044 228 70 10  
Fax 044 228 70 11  
info@vsv-asg.ch  
www.vsv-asg.ch

Chantepoulet 12  
CH-1201 Genève  
Tél. 022 347 62 40  
Fax 022 347 62 39  
info@vsv-asg.ch  
www.vsv-asg.ch

Via Landriani 3  
CH-6900 Lugano  
Tel. 091 922 51 50  
Fax 091 922 51 49  
info@vsv-asg.ch  
www.vsv-asg.ch

Nebst den 28 EU Ländern, mit denen der AIA über die Genehmigung eines Protokolls zur Änderung des Zinsbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der EU eingeführt wird, und nebst den USA, wo ein Wechsel vom FATCA-Modell II zum FATCA-Modell I (mit vorgegaukelter Reziprozität) derzeit am Scheitern ist, wurde mit weiteren Staaten über die Einführung des AIA verhandelt. Bei der Auswahl dieser Partnerstaaten sollen folgende Grundsätze zur Anwendung gelangen:

- Es sollen Staaten in Betracht gezogen werden, mit denen enge wirtschaftliche und politische Beziehungen bestehen.
- Diese Staaten müssen ihren Steuerpflichtigen eine genügende Regularisierungsmöglichkeit der Vergangenheit bereitstellen.
- Schliesslich sollen diese Staaten zumindest die Bereitschaft zeigen, schweizerischen Finanzdienstleistern Erleichterungen im Rahmen des Marktzugangs zu gewähren.

In seiner Vernehmlassungsvorlage und der Botschaft zur Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Einführung des AIA auf der Basis des Common Reporting Standards der OECD hat der Bundesrat zudem klar kund getan, dass die Einführung des AIA nur mit Staaten ins Auge gefasst werde, welche zudem und ohne Abstriche Gewähr für die Einhaltung des vom CRS geforderten Datenschutzes und des Spezialitätsprinzips bieten.

Weiter hat der Bundesrat mehrfach bekräftigt, dass er in den Verhandlungen mit potentiellen Partnerstaaten auf Erleichterungen beim Marktzutritt für die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen durch schweizerische Anbieter drängen wird. Dabei hat der Bundesrat keinen Unterschied zwischen dem Geschäft mit institutionellen Kunden und Privatkunden gemacht.

Schliesslich hat der Bundesrat wiederholt betont, dass bei der Einführung des AIA dem Grundsatz der gleich langen Spiesse im Wettbewerb der Finanzplätze hohe Bedeutung zukommt. Dem schweizerischen Finanzplatz sollen keine unnötigen Nachteile im Wettbewerb mit anderen Finanzplätzen dadurch erwachsen, dass die Schweiz einer wesentlich grösseren Zahl von Partnerstaaten den AIA anbietet, während andere Finanzplätze den neuen Standard nur zögerlich umsetzen.

Insbesondere mit Bezug auf die Beachtung des Datenschutzes und der Wahrung des Spezialitätsprinzips werfen die im Rahmen des Batch 3 vorgelegten Bundesbeschlüsse erhebliche Fragen auf. Bei der Mehrheit der neu ins Auge gefassten Partnerstaaten sind die Voraussetzungen, welche sich der Bundesrat selbst als Leitlinien für die Auswahl von Partnerstaaten gesetzt hat, in qualifizierter Weise nicht eingehalten! Dies vor allem aus folgenden Gründen:

### **A. Keine Regularisierungsmöglichkeiten**

Vor allem bestehen in fast allen der angestrebten neuen Partnerstaaten keine genügenden Regularisierungsmöglichkeiten für zukünftig vom AIA betroffene Steuerpflichtige. Diese Steuerpflichtigen werden mit der Einführung des AIA nicht – wie angestrebt - in die Steuerehrlichkeit begleitet, sondern auf andere Finanzplätze verjagt, welche ihnen weiterhin die ungenügende Versteuerung von Einkommen und Vermögen ermöglichen – namentlich in die USA. Mit der Ausweitung des AIA auf diese Staaten pervertiert die schweizerische Politik die dem Informationsaustausch zugrundeliegenden Absichten. Es wird nicht mehr Steuerehrlichkeit geschaffen, sondern die Steuerhinterziehung zementiert.

### **B. Keine Gewähr für Einhaltung von Datenschutz und Spezialität**

Die Einhaltung der Vorgaben des Gemeinsamen Meldestandards der OECD („GMS“) zu Datenschutz und Spezialität ist absolute Grundvoraussetzung für die Einführung des AIA. Dabei geht es nicht nur darum, dass die Partnerstaaten einen Rechtsrahmen haben oder schaffen, welcher formal den Anforderungen<sup>1</sup> genügt, sondern dass auch die reale Rechtsstaatlichkeit im Partnerstaat die nötige Gewähr für die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben bietet. Bei mehreren der neu in den AIA aufzunehmenden Partnerstaaten ist diese doppelte Voraussetzung nicht gegeben. Insbesondere bei Staaten, in welchen Menschenrechte regelmässig missachtet werden, keine unabhängige Justiz besteht, oder die Administrativ- und/oder Justizbehörden in ihrer verfassungs- und gesetzmässigen Funktionsweise durch Korruption stark eingeschränkt sind, sind die Voraussetzungen für die Einführung des AIA auf der Grundlage des GMS nicht gegeben.

### **C. Die Schweiz als Gehilfe bei der Steuereintreibung durch Diktaturen und Diktatoren**

Unabhängig davon, dass eine grosse Zahl der neu vorgeschlagenen Partnerstaaten keine Gewähr für die Einhaltung der Vorgaben des GMS zu Datenschutz und Spezialität bieten, stellt sich die Frage, wie weit die Schweiz mit Staaten steuerliche Kooperationen eingehen will, welche Menschenrechte, denen von internationalen Standards der UNO und anderen Organisationen „universeller Charakter“ gegeben wurde, seit Jahren oder Jahrzehnten und in die unabsehbare Zukunft mit Füssen treten. Der Bundesrat scheint allen Ernstes zu beabsichtigen, im Rahmen des AIA mit Regimes zusammenzuarbeiten wollen, welche öffentliche Massenhinrichtungen veranstalten, in denen Organe des Staates (namentlich Polizeibehörden und Inlandsgeheimdienste) missliebige Individuen systematisch einfach verschwinden lassen (d.h. willkürlich auf unabsehbare Zeit menschenrechtswidrig und unter unwür-

---

<sup>1</sup> Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass mit Bezug auf die rechtsstaatliche Realität die Überprüfungen des Vertraulichkeitsniveaus durch das Global Forum ausschliesslich auf einer Betrachtung des formalen Rechtsrahmens basiert. Ob und inwieweit dieser formale Rechtsrahmen in den (angeblich) überprüften Staaten auch umgesetzt wird, insbesondere, ob sich der Bürger hinreichend darauf verlassen kann, dass dieser Rechtsrahmen von Verwaltungs- und Justizbehörden auch beachtet wird, wurde durch das Global Forum konsequent ausser Acht gelassen. Diese Vorgehensweise des Global Forum schafft ein völlig verzerrtes Bild der Datenschutzrealität. Der VSV hat wenig Verständnis dafür, dass die stark eingeschränkte (weil bloss abstrakte) Überprüfung durch das Global Forum im Erläuterungsbericht nicht ausdrücklich offengelegt wird.

digen Bedingungen inhaftieren oder gleich – meist nach grausamster Folter – umbringen) und in denen ethnische und religiöse Minderheiten unterdrückt werden.

Es ist und bleibt eines demokratisch verfassten Rechtsstaates schlicht unwürdig, mit solchen Regimes eine engere staatliche Zusammenarbeit einzugehen, welche die Übermittlung von Personendaten umfassen. Damit wird die Schweiz zur freiwilligen Lieferantin von Informationen, welche solche Regimes befördert und ihnen weiteres Instrumentarium zu systematischer Unterdrückung und Menschenrechtsverletzung in die Hand gibt.

Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die Schweiz mit einzelnen dieser Staaten Abkommen zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit und zur Doppelbesteuerung unterhält. Abkommen zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit sollen den privaten Sektoren der Wirtschaft in diesen Staaten zugutekommen und nicht dem Regime und den Behörden seines Unterdrückungsapparates. Aus freiheitlicher Sicht sollen solche Abkommen der Stärkung der Zivilgesellschaft dienen, während Informationsaustausch den Staatsapparat stützt. Doppelbesteuerungsabkommen dienen der Abgrenzung der Steuerhoheit und sollen bei der Zusammenarbeit von privaten Unternehmen aus den Vertragsstaaten Rechtssicherheit schaffen.

Mehrere der vorgeschlagenen neuen Partnerstaaten sind aus rechtsstaatlichen und, vor allem aus Überlegungen der Achtung der Menschenrechte, aus grundsätzlichen Überlegungen abzulehnen. Daran ändert auch nichts, dass der AIA ein von der OECD festgelegter Standard ist. Aufgabe der OECD ist die Beförderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit. Wahrung und Förderung der Einhaltung von Menschenrechten oder gar der Rechtsstaatlichkeit im Allgemeinen ist nicht relevant auf der Agenda der OECD. Von der Schweiz im Rahmen der OECD in diese Richtung gestartete Projekte sind in der Vergangenheit allesamt wirkungslos verpufft und/oder am Widerstand der G8- und einer Mehrheit der G20-Staaten gescheitert.

Wird der AIA mit Staaten eingeführt, die systematisch Menschenrechte und elementare Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit missachten, so macht sich die Schweiz aktiv zum Komplizen von Menschenrechtsverletzungen und Korruption, indem sie mit der Datenübermittlung Despoten, Tyrannen und korrupten Politikern, Funktionären und Richtern weitere Mittel und Werkzeuge für ihr schändliches Tun liefert.

Aus diesen Gründen und weiteren nachfolgenden Feststellungen zu den einzelnen potentiellen neuen Partnerstaaten lehnt der VSV die Ausdehnung des AIA auf die Mehrheit der neu als AIA-Partner vorgeschlagenen Staaten und Territorien ab.

## II. Zu den einzelnen vorgeschlagenen Bundesbeschlüssen

### 1. Volksrepublik China

Der VSV lehnt die Einführung des AIA mit der Volksrepublik China aus verschiedenen Gründen ab:

1.

Die Volksrepublik China ist eine der übelsten Diktaturen auf unserem Planeten. Die Menschenrechte werden in dieser kommunistischen Parteidiktatur täglich zehntausendfach mit Füßen getreten. Meinungs-, Religions-, Versammlungs-, und Koalitionsfreiheit werden konsequent missachtet. Keine der menschlichen Grundfreiheiten sind in diesem Staat auch nur im Ansatz gewährleistet. Die Verachtung gegenüber den von der UNO und anderen Organisationen für universell erklärten Menschenrechte gipfelt darin, dass ihnen die Universalität von der politischen Führung abgesprochen wird, und jeder Hinweis auf deren Missachtung als „ausländische Einmischung in innere Angelegenheiten“ gewertet wird.

Der Polizeiapparat der Diktatur lässt jährlich zehntausende Menschen ohne Justizverfahren in polizeilich-administrativer Haft auf unbestimmte Zeit verschwinden. Viele davon kehren nie wieder zurück, weil sie die menschenunwürdige Haft nicht überleben oder informell, d.h. ohne jedes gerichtliche Verfahren, hingerichtet werden. Im völkerrechtswidrig annektierten Tibet und in anderen Regionen hat dieses Verschwindenlassen von Menschen Züge ethnischer Säuberungen.

Nur schon aus diesen Gründen darf der Volksrepublik China der AIA nicht gewährt werden. Mit der Lieferung von Steuerdaten wird das menschenverachtende Regime gestärkt und sämtliche Bemühungen, auf die Wahrung der Menschenrechte hinzuwirken, werden damit untergraben.

2.

Die Parteidiktatur China ist ein Lehrbuchbeispiel dafür, wie weit formaler Rechtsrahmen und Rechtswirklichkeit auseinanderliegen können. Formal hat China zwar einen Rechtsrahmen geschaffen, der Datenschutz und Vertraulichkeit auch bei Steuerdaten gewährleisten soll. Dieser formale Rechtsrahmen ist seine vielen Zeichen nicht wert.

Der formale Rechtsrahmen zum angeblichen Datenschutz wird durch die weitreichenden Befugnisse des Polizeiapparates vollständig ausgehöhlt. Dieser Polizeiapparat missachtet jede Rechtsstaatlichkeit und ist nur den diktatorischen Zielen der kommunistischen Partei – und dem Machterhalt der Parteibonzen – verpflichtet.

Die Volksrepublik China erfüllt damit die Anforderungen an den Datenschutz und die Vertraulichkeit, welche unabdingbare Voraussetzung für den AIA ist, nicht.

3.

Die Volksrepublik China hat kein Regularisierungsprogramm, das chinesischen Steuerpflichtigen die zumutbare Bewältigung ihrer steuerlichen Vergangenheit ermöglicht. Im Gegenteil: das Halten von Auslandvermögen durch Privatpersonen ohne genügende Regimenähe wird als ziviler Ungehorsam angesehen und entsprechend mit willkürlichen repressiven Massnahmen geahndet.

Der AIA wird so die Repressionsmaschine in China geradezu beflügeln, wenn es den chinesischen Steuerzahlern nicht gelingt, zeitig in Jurisdiktionen abzuwandern, welche dem Unrechtsregime in Peking nicht so willfährig sind, wie es der Bundesrat sein will.

Auch aus diesem Grund ist der AIA mit der Volksrepublik China abzulehnen.

4.

Es gibt für das Geschäft mit Privatkunden in der Volksrepublik China keinen Marktzugang. Marktzugang gewährt das kapitalistisch orientierte Unrechtsregime nur soweit es den Exportinteressen der eigenen Industrie dient. Im Rahmen der Aushandlung des bilateralen Freihandelsabkommens wurde dies von China gezielt verweigert. Kapitalverkehrsfreiheit des Bürgers ist dem Regime ein Gräuel, stellt diese doch einen Pfeiler einer unerwünschten Zivilgesellschaft dar.

Auch aus diesem Grund ist der AIA mit der Volksrepublik China abzulehnen.

## **2. Indonesien**

Der VSV lehnt die Einführung des AIA mit der Indonesien aus verschiedenen Gründen ab:

1.

In Indonesien werden weiterhin Menschenrechte universellen Charakters, insbesondere die Religionsfreiheit, die Versammlungs- und Koalitionsfreiheit durch islamistische Kräfte, die sich weite Teile des Staatsapparats bemächtigt haben, systematisch missachtet.

Politischen Gefangenen aus den Staatsteilen Papua Neu-Guinea und den Molukken werden sämtliche Verfahrensrechte, insbesondere dasjenige auf gerichtliche Haftprüfung seit Jahren, teilweise sogar seit Jahrzehnten verweigert.

Und als neueste „Erfindung“ der Missachtung von Menschenrechten werden in Indonesien Homosexuelle durch den Gesetzgeber und andere Staatsorgane geächtet und der „legalen“ Folter unterworfen.

Nur schon aus diesen Gründen darf Indonesien der AIA nicht gewährt werden. Mit der Lieferung von Steuerdaten wird das menschenverachtende Regime gestärkt und sämtliche Bemühungen, auf die Wahrung der Menschenrechte hinzuwirken, werden damit untergraben.

2.

Die Datensicherheit und Vertraulichkeit sind in Indonesien offensichtlich nicht gewährleistet.

Anstelle des Aussetzens der Datenlieferung aus der Schweiz, wie dies der Bundesrat für den Fall des Ausbleibens von diesbezüglichen Fortschritten vorschlägt, hält der VSV dafür, den AIA mit Indonesien abzulehnen. Gelingt es Indonesien, Menschenrechts- und Datenschutzsituation auf ein akzeptables Niveau zu heben, kann eine neue Vorlage eingebracht werden.

3.

Unter dem Gesichtspunkt der Regularisierungsmöglichkeiten erfüllt Indonesien die Anforderungen.

4.

Das Thema Marktzugang wird im Erläuterungsbericht gar nicht erst adressiert. Marktzugang zum indonesischen Markt ist nicht gewährleistet. Eine Verbesserung der Situation ist nicht absehbar.

Fehlen Bemühungen zu einer Marktöffnung von vornherein, so sind die vom Bundesrat für die Gewährung des AIA aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt.

### **3. Russische Föderation**

Der VSV lehnt die Einführung des AIA mit der Russischen Föderation aus verschiedenen Gründen ab:

1.

Die Russische Föderation ist ein Pseudo-Rechtstaat. Rechtsstaatlichkeit ist nur formal gegeben, jedoch durch ein System der Korruption und Günstlingswirtschaft rund um den Präsidenten und sein „Führungsteam“ überlagert und faktisch vollständig ausser Kraft gesetzt.

Meinungs- und Versammlungsfreiheit sind je länger desto weniger gewährleistet. Organisationen und Exponenten einer aktiven Zivilgesellschaft werden unter massivem Einsatz von Kräften des Inlandgeheimdienstes systematisch unterdrückt.

Auch in der Schweiz mussten regelmässig Rechtshilfeersuchen in Strafsachen aus Russland abgelehnt werden, weil der politisch motivierte Missbrauch des Strafrechts offensichtlich war. Zudem wurde in unlängst vergangenen Jahren in zumindest einem Fall (Chodorkowski) einem russischen Staatsangehörigen wegen politischer Verfolgung Asyl in der Schweiz gewährt.

Damit steht fest, dass Russland zwar einen formalen Rechtsrahmen kennt, der Datenschutz- und Vertraulichkeit beim AIA gewährleisten soll. Der Buchstabe des Gesetzes ist – in für moderne Diktaturen typischer Form - aber reine Farce. Materiell kann im Rahmen des AIA übermitteltes Informationsmaterial zu politischen Abrechnungen mit Exponenten der russischen Zivilgesellschaft missbraucht werden. Und es ist damit zu rechnen, dass dies auch geschehen wird.

2.

Russland führt Krieg gegen die europäische Friedens- und Nationenordnung! Mit der völkerrechtswidrigen Annexion der Krim, welche Bestandteil des völkerrechtlich anerkannten Gebiets der Ukraine ist, hat Russland einen Angriffskrieg gegen die europäische Friedensordnung gestartet. Gleiches gilt für die mehr oder weniger klandestine militärische Intervention durch russische Verbände in der Ost-Ukraine.

Zahlreiche Organisationen und Personen des bzw. aus dem Umfeld des russischen Regimes sind deshalb Gegenstand von Sanktionen durch die Vereinten Nationen, welche die Schweiz mitträgt.

Die Schweiz als OSZE-Mitglied darf einen Staat, der sich an der europäischen Friedensordnung in solcher Weise vergeht, nicht mit der Gewährung des AIA belohnen. Es wäre schlicht absurd, mit einem Staat, der Sanktionen unterliegt, noch den AIA zu vereinbaren.

3.

Viele russische Steuerpflichtige haben vom von der russischen Regierung aufgelegten Regularisierungsprogramm keinen Gebrauch gemacht, weil die angeblich gewährte Vertraulichkeit der Nachdeklaration nicht gewährleistet war, und die offengelegten Daten zu politisch motivierten Kampagnen gegen Regimekritiker missbraucht wurden. Faktisch wurde das Programm von dem Putin-Regime nahestehenden Personen genutzt.

4.

Marktzutritt nach Russland unterliegt völlig willkürlichen Regeln. Wer dem Regime hofiert, kann sich sicher fühlen. Wer nicht, weiss nicht, woran er ist.

#### **4. Königreich Saudi-Arabien**

Der VSV lehnt die Einführung des AIA mit dem Königreich Saudi-Arabien aus verschiedenen Gründen ab:

1.

Auch das Königreich Saudi-Arabien gehört zu den übelsten Diktaturen auf diesem Planeten. Willkürliche Verhaftungen, Gerichtsverfahren, die diesen Namen nicht verdienen, gehören zur Tagesordnung.



Opfer dieses Terrorregimes sind primär Exponenten einer kaum mehr wahrnehmbaren Zivilgesellschaft sowie sämtliche Angehörige religiöser Minderheiten.

Menschenrechtswidrige Körperstrafen sind ebenso an der Tagesordnung wie grausamste öffentliche Hinrichtungen.

Frauen gelten im Königreich Saudi-Arabien konsequent als Menschen zweiter Klasse. Ihnen werden fast alle normalen Rechte verweigert.

Nur schon aus diesen Gründen darf dem Königreich Saudi-Arabien der AIA nicht gewährt werden. Mit der Lieferung von Steuerdaten wird das menschenverachtende Regime gestärkt. Sämtliche Bemühungen, auf die Wahrung der Menschenrechte hinzuwirken, werden damit untergraben.

2.

Die Justiz und die Verwaltung werden vom Weisungsrecht der königlichen Familie oder von ihr nach Gutdünken eingesetzten Machträger bestimmt. Eine für einen Rechtsstaat typische Bindung von Justiz und Verwaltung an das Recht gibt es nicht. Entsprechend ist das schriftlich in Ministerialdekreten niedergelegte Datenschutz- und Vertraulichkeitsrecht nichts wert, da es nach Lust und Laune des jeweiligen Ministers von Gnaden der Königsfamilie angewandt oder eben nicht angewandt wird.

Entsprechend besteht keine hinreichende Gewähr für die Einhaltung von Datenschutz und Vertraulichkeit.

3.

Gleiches gilt für die Regularisierungsmöglichkeiten. Faktisch stehen diese nur den Rechtgläubigen und Regimetreuen offen. Wer sich religiös, politisch oder zivilgesellschaftlich in Widerspruch zur religiös geprägten Monarchie stellt, hat mit seinen politischen und seinen Menschenrechten auch den Zugang zur steuerlichen Regularisierung verwirkt. So etwas ist keine echte Regularisierungsmöglichkeit für alle Bürger.

4.

Der Marktzutritt nach Saudi-Arabien unterliegt völlig willkürlichen Regeln. Wer dem Regime hofiert, kann sich sicher fühlen. Wer nicht, weiss nicht, woran er ist und darf mit Diskriminierung und Verfolgung rechnen.

## **5. Fürstentum Liechtenstein**

Der VSV hat keine Einwendungen gegen die Einführung des AIA mit dem Fürstentum Liechtenstein.

## **6. Kolumbien**

Der VSV lehnt die Einführung des AIA mit Kolumbien aus verschiedenen Gründen ab:

1.

Kolumbien ist ein weiteres Beispiel dafür, wie weit formaler Rechtsrahmen und Rechtswirklichkeit auseinanderliegen können. Formal hat Kolumbien einen Rechtsrahmen geschaffen, der Datenschutz und Vertraulichkeit auch bei Steuerdaten gewährleisten soll. Die Rechtswirklichkeit könnte kaum verschiedener sein. So gehört es zum Alltag in kolumbianischen Städten, dass Unternehmen Schutzgelder an kriminelle Banden zahlen. Bemessungsgrundlage bilden die Steuererklärungen von Unternehmen und Unternehmern, zu welchen die kriminellen Banden durch Korruption oder Erpressung von Steuerbeamten einfachen Zugang erhalten. Die Korruption der staatlichen Stellen auf allen Ebenen kennzeichnet denn auch die kolumbianische Gesellschaft zutiefst. Kolumbien verfügt nicht über eine funktionierende Verwaltung und Justiz, welche den kolumbianischen Steuerpflichtigen die zwar formal verankerten Regeln zu Vertraulichkeit und Datenschutz auch effektiv gewährleisten kann oder will.

Aus diesem Grund ist auch das Regularisierungsprogramm der kolumbianischen Regierung nur ein mässiger Erfolg. Viele kolumbianische Steuerpflichtige ziehen es vor, ihr Vermögen in Jurisdiktionen zu verschieben, die ihnen weiterhin erlauben, Teile von Einkommen und Steuern nicht nur den Steuerbehörden, vor allem aber der Bemessungsgrundlage für Schutzgelder vorzuenthalten. Als erste Destination gelten hier die USA.

2.

Kolumbien gehört zu den Staaten, die ihren Finanzmarkt systematisch und konsequent gegen ausländische Anbieter abschirmen.

Dieses Verhalten des potentiellen Partnerstaates darf mit der Einführung des AIA nicht noch belohnt werden.

## **7. Malaysia**

Der VSV lehnt die Einführung des AIA mit Malaysia aus verschiedenen Gründen ab:

1.

Auch Malaysia ist ein weiteres Beispiel dafür, wie weit formaler Rechtsrahmen und Rechtswirklichkeit auseinanderliegen können. Formal hat Malaysia einen Rechtsrahmen geschaffen, der Datenschutz und Vertraulichkeit auch bei Steuerdaten gewährleisten soll. Die Rechtswirklichkeit könnte kaum verschiedener sein.

Die grassierende Korruption im Land verhindert einen effektiven Datenschutz und eine effektive Vertraulichkeit.

2.

Zahlreiche Menschenrechte sind in Malaysia nicht gewährleistet. Dies gilt namentlich für die Meinungs- und Versammlungsfreiheit. Gegenüber der Regierung oder der Staatsreligion kritisch eingestellte Personen werden willkürlich verfolgt, verhaftet und gefoltert. Zahlreiche UN-Arbeitsgruppen weisen auf die unzufriedenstellende Menschenrechtssituation hin.

3.

Auch Malaysia gehört zu den Staaten, die ihren Finanzmarkt systematisch und konsequent gegen ausländische Anbieter abschirmen. Malaysia hat keinen ehrlichen Willen zu irgendwelchen Verbesserungen im Bereich Marktzugang.

Dieses Verhalten des potentiellen Partnerstaates darf mit der Einführung des AIA nicht noch belohnt werden.

## **8. Vereinigte Arabische Emirate**

Der VSV hat keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Einführung des AIA mit den VAE. Dies ausschliesslich infolge des Verzichts des Partnerstaates auf Reziprozität, d.h. auf Datenlieferungen aus der Schweiz.

## **9. Montserrat**

Der VSV lehnt derzeit eine Einführung des AIA mit Montserrat ab.

Die Situation soll neu beurteilt werden, wenn Montserrat seine Grundlagen für Datenschutz und Vertraulichkeit geschaffen hat und ein angemessenes Regularisierungsprogramm für seine Steuerpflichtigen auflegt.

## **10. Aruba**

Der VSV lehnt derzeit eine Einführung des AIA mit Aruba ab.

Die Situation soll neu beurteilt werden, wenn Aruba seine Grundlagen für Datenschutz und Vertraulichkeit geschaffen hat und ein angemessenes Regularisierungsprogramm für seine Steuerpflichtigen auflegt.

## **11. Curaçao**

Der VSV lehnt derzeit eine Einführung des AIA mit Curaçao ab.

Die Situation soll neu beurteilt werden, wenn Curaçao seine Grundlagen für Datenschutz und Vertraulichkeit geschaffen hat und ein angemessenes Regularisierungsprogramm für seine Steuerpflichtigen auflegt.

## **12. Belize**

Der VSV lehnt derzeit eine Einführung des AIA mit Belize ab.

Die Situation soll neu beurteilt werden, wenn Belize seine Grundlagen für Datenschutz und Vertraulichkeit geschaffen hat und ein angemessenes Regularisierungsprogramm für seine Steuerpflichtigen auflegt.

## **13. Costa Rica**

Der VSV lehnt derzeit eine Einführung des AIA mit Costa Rica ab.

Die Situation soll neu beurteilt werden, wenn Costa Rica seine Grundlagen für Datenschutz und Vertraulichkeit geschaffen hat und ein angemessenes Regularisierungsprogramm für seine Steuerpflichtigen auflegt.

## **14. Antigua und Barbuda**

Der VSV lehnt derzeit eine Einführung des AIA mit Antigua und Barbuda ab.

Die Situation soll neu beurteilt werden, wenn Antigua und Barbuda seine Grundlagen für Datenschutz und Vertraulichkeit geschaffen hat und ein angemessenes Regularisierungsprogramm für seine Steuerpflichtigen auflegt.

#### **15. Grenada**

Der VSV lehnt derzeit eine Einführung des AIA mit Grenada ab.

Die Situation soll neu beurteilt werden, wenn Grenada seine Grundlagen für Datenschutz und Vertraulichkeit geschaffen hat und ein angemessenes Regularisierungsprogramm für seine Steuerpflichtigen auflegt.

#### **16. Saint Kitts und Nevis**

Der VSV lehnt derzeit eine Einführung des AIA mit Saint Kitts und Nevis ab.

Die Situation soll neu beurteilt werden, wenn Saint Kitts und Nevis seine Grundlagen für Datenschutz und Vertraulichkeit geschaffen hat und ein angemessenes Regularisierungsprogramm für seine Steuerpflichtigen auflegt.

#### **17. Saint Lucia**

Der VSV lehnt derzeit eine Einführung des AIA mit Saint Lucia ab.

Die Situation soll neu beurteilt werden, wenn Saint Lucia seine Grundlagen für Datenschutz und Vertraulichkeit geschaffen hat und ein angemessenes Regularisierungsprogramm für seine Steuerpflichtigen auflegt.

#### **18. Saint Vincent und Grenadinen**

Der VSV lehnt derzeit eine Einführung des AIA mit Saint Vincent und Grenadinen ab.

Die Situation soll neu beurteilt werden, wenn Saint Vincent und Grenadinen Grundlagen für Datenschutz und Vertraulichkeit geschaffen haben und ein angemessenes Regularisierungsprogramm für seine Steuerpflichtigen auflegen.

### **19. Cookinseln**

Der VSV lehnt derzeit eine Einführung des AIA mit den Cookinseln ab.

Die Situation soll neu beurteilt werden, wenn die Cookinseln ihre Grundlagen für Datenschutz und Vertraulichkeit geschaffen haben und ein angemessenes Regularisierungsprogramm für seine Steuerpflichtigen auflegen.

### **20. Marshallinseln**

Der VSV lehnt derzeit eine Einführung des AIA mit den Marshallinseln ab.

Die Situation soll neu beurteilt werden, wenn die Marshallinseln ihre Grundlagen für Datenschutz und Vertraulichkeit geschaffen haben und ein angemessenes Regularisierungsprogramm für seine Steuerpflichtigen auflegen.

## **III. Schlussfolgerungen**

Die vom Bundesrat vorgeschlagene dritte Gruppe von Partnerstaaten erfüllt mehrheitlich die Anforderungen an Vertraulichkeit und Spezialität gemäss dem GMS nicht. Andere der vorgeschlagenen neuen Partnerstaaten erfüllen die vom Bundesrat selbst aufgestellten Regeln für die Selektion von Partnerstaaten nicht. Dass Staaten als AIA-Partner vorgeschlagen werden, die zu den übelsten Diktaturen auf diesem Planeten gehören, hat den VSV sehr erstaunt. Mit solchen Daten sollen keine personenbezogenen und möglicherweise zu Unterdrückungsmassnahmen zu missbrauchenden Daten ausgetauscht werden.

Entsprechend ist auf die Einführung des AIA mit den Partnerstaaten, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen, zu verzichten.

Abschliessend bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Vernehmlassung zu einem Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs mit weiteren Staaten und Territorien. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**Verband Schweizerischer  
Vermögensverwalter | VSV**



Alexander Rabian  
Vorsitzender der Geschäftsleitung SRO



Andreas Brügger  
Leiter Corporate Services